

Gesetz

über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maaßregeln gegen die Kinderpest betr., vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg Vom 2. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c., verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, Maaßregeln gegen die Kinderpest betr. vom 7. April 1869, tritt vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz in den Königreichen Bayern und Württemberg in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigebracktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Gesetz,

Maaßregeln gegen die Kinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Wenn die Kinderpest (Pferdbrühe) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im directen Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und be-